

Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen (Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen - GemAV)

GemAV

Ausfertigungsdatum: 10.08.2017

Vollzitat:

"Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167, 3180)"

V aufgeh. durch § 20 dieses G mWv 1.1.2021

Fußnote

(+++ Nachgewiesener Text noch nicht dokumentarisch bearbeitet +++)

Die V wurde als Artikel 2 der V v. 10.8.2017 I 3167 von der Bundesregierung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom 29.6.2017 beschlossen. Sie ist gem. Art. 5 dieser V am 18.8.2017 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

	Teil 1
	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
	Teil 2
	Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen und Verfahren der Ausschreibungen
§ 3	Ausschreibungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
§ 4	Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine
§ 5	Bekanntmachung
§ 6	Gebote in den gemeinsamen Ausschreibungen
§ 7	Zuschlagsverfahren
§ 8	Sonderregelungen für das Netzausbaugebiet
§ 9	Anzulegender Wert
	Teil 3
	Verteilernetzkomponente
§ 10	Verteilernetzkomponente
§ 11	Festlegung und Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur
	Teil 4
	Höchstwerte Abschnitt 1 Einheitliche Höchstwerte
§ 12	Höchstwerte für Strom aus Solaranlagen
§ 13	Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land im Jahr 2018
	Abschnitt 2 Regional differenzierte Höchstwerte für Windenergieanlagen an Land

- § 14 Differenzierte Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land in den Jahren 2019 und 2020
- § 15 Höchstwertgebiete
- § 16 Höchstwerte
- § 17 Höchstwerte bei landkreisübergreifenden Geboten
- § 18 Evaluierung der Höchstwerte

Teil 5
Verringerung des
Zahlungsanspruchs, Geltungszeitraum

- § 19 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen
- § 20 Außerkrafttreten
- Anlage 1 Verteilernetzausbauggebiete und Verteilernetzkomponenten
- Anlage 2 Regionen mit besonderem Flächenpotential
- Anlage 3 Höchstwertgebiete

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen nach § 39i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(2) In den gemeinsamen Ausschreibungen können nur Gebote für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen abgegeben werden, für die die Marktprämie nach § 22 Absatz 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Ausschreibungen ermittelt wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn dieser Verordnung ist oder sind:

1. „gemeinsame Ausschreibungen“ die gemeinsamen Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen nach dieser Verordnung,
2. „Höchstwertgebiet“ ein Gebiet, in dem für Windenergieanlagen an Land bei den gemeinsamen Ausschreibungen in den Jahren 2019 und 2020 jeweils ein einheitlicher Höchstwert maßgebend ist,
3. „landkreisübergreifende Gebote“ Gebote, die sich auf Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen beziehen, die in mehr als einem Landkreis errichtet werden,
4. „modifizierter Gebotswert“ bei Geboten, die sich auf Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen beziehen, die in einem von der Bundesnetzagentur nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 festgelegten Verteilernetzausbauggebiet errichtet und nicht an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden, die Summe aus dem Gebotswert und der von der Bundesnetzagentur nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 festgelegten Verteilernetzkomponente für Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen in diesem Verteilernetzausbauggebiet, wobei bei landkreisübergreifenden Geboten nach § 10 Absatz 2 die jeweils höchste Verteilernetzkomponente für das gesamte Gebot maßgeblich ist,
5. „Verteilernetzausbauggebiet“ ein Landkreis, in dem nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 1 die maximale Rückspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das vorgelagerte Höchstspannungsnetz größer ist als die Höchstlast, wobei die in der Anlage 2 aufgeführten Landkreise keine Verteilernetzausbauggebiete sind, und
6. „Verteilernetzkomponente“ der nach § 10 zu ermittelnde Aufschlag auf den Gebotswert für die Zwecke der Gebotsreihung nach § 7 Absatz 1 Satz 4 und 5 bei Geboten für Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen, die in einem Verteilernetzausbauggebiet errichtet und die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden.

(2) Als Landkreise im Sinn dieser Verordnung gelten auch die kreisfreien Städte und die Stadtkreise. Maßgeblich ist der Zuschnitt der Landkreise am 31. März 2017.

Teil 2

Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen und Verfahren der Ausschreibungen

§ 3 Ausschreibungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Bei den gemeinsamen Ausschreibungen sind die allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen nach den §§ 29 bis 31 und 33 bis 35a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die Ausschreibungsbestimmungen für Windenergieanlagen an Land nach den §§ 36, 36a, 36c bis 36f und 36i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und die Ausschreibungsbestimmungen für Solaranlagen nach den §§ 37 bis 38b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln.

§ 4 Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine

Das Ausschreibungsvolumen der gemeinsamen Ausschreibungen beträgt in den Jahren 2018 bis 2020 zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. April und 1. November jeweils 200 Megawatt zu installierender Leistung.

§ 5 Bekanntmachung

Zusätzlich zu den Angaben nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes macht die Bundesnetzagentur bei den gemeinsamen Ausschreibungen folgende Angaben bekannt:

1. die in dem Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibung anwendbare Terminobergrenze für das Netzausbaugebiet nach § 8 Absatz 1,
2. einen Hinweis auf die Festlegung der Verteilernetzausbaugebiete und der Verteilernetzkomponenten nach § 11 und
3. die in dem Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen anwendbaren Höchstwerte nach den §§ 12 bis 17.

§ 6 Gebote in den gemeinsamen Ausschreibungen

(1) Zusätzlich zu den Anforderungen an Gebote nach den §§ 30, 36 und 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes muss ein Gebot die Angaben enthalten, ob die Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht,

1. unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden und
2. in mehr als einem Landkreis errichtet werden.

(2) Abweichend von § 37 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes darf die Gebotsmenge bei Geboten für Freiflächenanlagen, die in den in Anlage 2 aufgeführten Landkreisen errichtet werden, pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten, und es dürfen für Freiflächenanlagen in diesen Landkreisen mit einer installierten Leistung von bis zu 20 Megawatt abweichend von § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Zahlungsberechtigungen ausgestellt werden. Satz 1 gilt nicht für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

§ 7 Zuschlagsverfahren

(1) Die Bundesnetzagentur führt bei jeder gemeinsamen Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen gemeinsam das folgende Zuschlagsverfahren durch. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Bei Geboten für Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen, die in einem Verteilernetzausbaugebiet nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 errichtet und nicht an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden, sind abweichend von § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die Zwecke der Gebotsreihung nach Satz 4 die modifizierten Gebotswerte die maßgeblichen Gebotswerte. Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote

1. bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert, und
2. bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; wenn die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.

Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wobei für die Zwecke der Höchstwertüberprüfung nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes immer der Gebotswert und nicht der modifizierte Gebotswert maßgeblich ist. Sie erteilt bei jeder Ausschreibung für beide Energieträger gemeinsam in der Reihenfolge nach Satz 4 allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.

(2) Die Bundesnetzagentur erfasst für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie den Zuschlagswert.

§ 8 Sonderregelungen für das Netzausbauggebiet

(1) Die Bundesnetzagentur legt mit der Bekanntmachung nach § 29 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 5 Nummer 1 für den jeweiligen Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen verbindlich fest, in welchem Umfang in diesem Gebotstermin höchstens Zuschläge im Netzausbauggebiet erteilt werden dürfen (Terminobergrenze). Die Höhe der Terminobergrenze ergibt sich für die Gebotstermine jeweils aus § 36c Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit den §§ 11 und 12 der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung.

(2) § 36c Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur in den gemeinsamen Ausschreibungen die nach § 7 Absatz 1 Satz 4 und 5 sortierten Gebote nur berücksichtigt, bis die Terminobergrenze erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten wird.

§ 9 Anzulegender Wert

Der anzulegende Wert für Strom aus in den gemeinsamen Ausschreibungen bezuschlagten Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen entspricht dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots, dessen Gebotsmenge der Anlage zugeteilt worden ist.

Teil 3 Verteilernetzkomponente

§ 10 Verteilernetzkomponente

(1) Die Verteilernetzkomponente für Windenergieanlagen an Land wird mit der Formel in der Anlage 1 Nummer 2a errechnet und die Verteilernetzkomponente für Solaranlagen wird mit der Formel in der Anlage 1 Nummer 2b errechnet.

(2) Bei landkreisübergreifenden Geboten ist die höchste Verteilernetzkomponente für den betroffenen Energieträger in den betroffenen Verteilernetzausbaugebieten für das gesamte Gebot maßgeblich.

§ 11 Festlegung und Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur legt jeweils im Dezember 2017 und im August 2019 Folgendes fest:

1. die Verteilernetzausbaugebiete und
2. nach Maßgabe des § 10 für jedes Verteilernetzausbaugebiet
 - a) die Verteilernetzkomponente für Windenergieanlagen an Land und
 - b) die Verteilernetzkomponente für Solaranlagen.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Festlegungen nach Satz 1 auf ihrer Internetseite. Für die Festlegung der modifizierten Gebotswerte und die Zuschlagserteilung in einem Gebotstermin ist jeweils die letzte Veröffentlichung nach Satz 1 vor diesem Gebotstermin maßgeblich.

(2) Die Festlegung nach Absatz 1 erfolgt ausschließlich auf Grundlage der in Anlage 1 genannten Datenquellen. Im Marktstammdatenregister erfasste Daten werden mit dem jeweiligen Stand zum ersten Tag des der Festlegung nach Absatz 1 vorangehenden Monats wie folgt einbezogen:

1. Daten von Bestandsanlagen nach § 2 Nummer 1 der Marktstammdatenregisterverordnung; sofern für diese Daten die Netzbetreiberprüfung nach der Verantwortungsübernahme nach § 12 Absatz 1 der

Marktstammdatenregisterverordnung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Datenstand zum Zeitpunkt vor der Verantwortungsübernahme verwendet, und

2. Daten von nach dem 30. Juni 2017 nach der Marktstammdatenregisterverordnung gemeldeten Anlagen, sofern diese Daten nach § 13 der Marktstammdatenregisterverordnung vom Netzbetreiber bestätigt wurden.

(3) Die Festlegung der Verteilernetzausbauggebiete und der Verteilernetzkomponenten nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht selbständig gerichtlich überprüfbar.

Teil 4 Höchstwerte

Abschnitt 1 Einheitliche Höchstwerte

§ 12 Höchstwerte für Strom aus Solaranlagen

Der Höchstwert für Strom aus Solaranlagen entspricht in einem Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen dem letzten vor der Bekanntmachung des Gebotstermins der gemeinsamen Ausschreibung bekanntgemachten Höchstwert in den energieträgerspezifischen Ausschreibungen für Solaranlagen nach den §§ 29 und 37b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

§ 13 Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land im Jahr 2018

Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen an Land entspricht in den Gebotsterminen der gemeinsamen Ausschreibungen im Jahr 2018 jeweils den Höchstwerten für diese Gebotstermine nach § 12.

Abschnitt 2 Regional differenzierte Höchstwerte für Windenergieanlagen an Land

§ 14 Differenzierte Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land in den Jahren 2019 und 2020

Bei den Gebotsterminen der gemeinsamen Ausschreibungen sind in den Jahren 2019 und 2020 für Windenergieanlagen an Land in den drei Höchstwertgebieten nach § 15 die differenzierten Höchstwerte nach § 16 anzuwenden.

§ 15 Höchstwertgebiete

Die drei Höchstwertgebiete sind in der Anlage 3 festgelegt.

§ 16 Höchstwerte

(1) Abweichend von § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betragen die Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land in einem Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen in den Jahren 2019 und 2020:

1. für das Höchstwertgebiet 1: 100 Prozent des Höchstwertes nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
2. für das Höchstwertgebiet 2: 116 Prozent des Höchstwertes nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
3. für das Höchstwertgebiet 3: 129 Prozent des Höchstwertes nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(2) Der für die Anwendung von Absatz 1 maßgebliche Höchstwert nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist der letzte vor der Bekanntmachung des Gebotstermins der gemeinsamen Ausschreibung bekanntgemachte Höchstwert in den energieträgerspezifischen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach den §§ 29 und 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

§ 17 Höchstwerte bei landkreisübergreifenden Geboten

Bei landkreisübergreifenden Geboten ist der niedrigste Höchstwert in den betroffenen Landkreisen für das gesamte Gebot maßgeblich.

§ 18 Evaluierung der Höchstwerte

Das Umweltbundesamt wird ab dem Jahr 2019 evaluieren, ob die Höchstwertgebiete nach § 15 die unterschiedlichen Windverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland sachgerecht abbilden und ob die Höchstwerte nach § 16 angemessen sind.

Teil 5

Verringerung des Zahlungsanspruchs, Geltungszeitraum

§ 19 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen

Der anzulegende Wert nach § 9 verringert sich um die Höhe der Verteilernetzkomponente, sofern die Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht, in einem Verteilernetzausbaugbiet errichtet werden und

1. anders als im Gebot angegeben nicht an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden oder
2. ganz oder teilweise in einem anderen als den im Gebot angegebenen Landkreisen errichtet werden und in diesem Landkreis bei dem maßgeblichen Gebotstermin eine höhere Verteilernetzkomponente anzuwenden war als in einem der Landkreise, die im Gebot angegeben waren; in diesem Fall ist die höchste Verteilernetzkomponente in den Verteilernetzausbaugebieten, in denen die Anlagen ganz oder teilweise errichtet werden, vom anzulegenden Wert abzuziehen.

§ 20 Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1 Nummer 5 und 6, den §§ 10 und 11) Verteilernetzausbaugebiete und Verteilernetzkomponenten

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 3184 - 3185)

1. Ein Landkreis ist ein Verteilernetzausbaugbiet (VNAG), wenn in diesem Landkreis gilt:
$$(P_{Wind} \cdot K_{Wind} + P_{PV} \cdot K_{PV} + P_{Sonst} \cdot K_{Sonst} - P_{HL} \cdot K_{HL}) - P_{HL} > 0$$
- 2a. Die Verteilernetzkomponente für Windenergieanlagen an Land (VNK_{Wind}), die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, ergibt sich je VNAG aus folgender Formel:
$$VNK_{Wind} = K_{Wind} \cdot B_{Wind}$$
- 2b. Die Verteilernetzkomponente für Solaranlagen (VNK_{PV}), die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, ergibt sich je VNAG aus folgender Formel:
$$VNK_{PV} = K_{PV} \cdot B_{PV}$$
3. Im Sinn dieser Anlage ist oder sind:
 B_{PV} der Basiswert für Solaranlagen; er beträgt 1,6 Cent pro Kilowattstunde,
 B_{Wind} der Basiswert für Windenergieanlagen an Land; er beträgt 0,73 Cent pro Kilowattstunde,
 K_{HL} der jeweilige Minimallastfaktor für den Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist; dieser beträgt 0,45 für einen Landkreis mit einem PQ von 0; er beträgt 0,3 für einen Landkreis mit einem PQ von 1; für die Ermittlung der Minimallastfaktoren für Landkreise mit einem PQ zwischen 0 und 1 findet eine lineare Interpolation zwischen den Werten 0,45 und 0,3 statt,
 K_{PV} der jeweilige Kapazitätsfaktor für Solaranlagen
- für den Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, oder
- für das VNAG, für das die VNK nach Nummer 2b ermittelt wird;
dieser beträgt 0,55 für einen Landkreis mit einem PQ kleiner 0,3; er beträgt 0,05 für einen Landkreis mit einem PQ größer 0,55; für die Ermittlung der Kapazitätsfaktoren für Landkreise

mit einem PQ zwischen 0,3 und 0,55 findet eine lineare Interpolation zwischen den Werten 0,55 und 0,05 statt,

K_{Wind}

der jeweilige Kapazitätsfaktor für Windenergieanlagen an Land

- für den Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, oder
- für das VNAG, für das die VNK nach Nummer 2a ermittelt wird;

dieser beträgt 0 für einen Landkreis mit einem PQ kleiner 0,25; er beträgt 0,8 für einen Landkreis mit einem PQ größer 0,55; für die Ermittlung der Kapazitätsfaktoren für Landkreise mit einem PQ zwischen 0,25 und 0,55 findet eine lineare Interpolation zwischen den Werten 0 und 0,8 statt,

K_{Sonst}

der Kapazitätsfaktor für sonstige Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien; dieser beträgt 0,9,

P_{HL}

der Näherungswert für die Höchstlast in dem Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist; er berechnet sich nach folgender Formel:

$$P_{HL} = 28\,146\text{ MW} \cdot RF_{HL,HH} + 27\,295\text{ MW} \cdot RF_{HL,GHD} + 28\,259\text{ MW} \cdot RF_{HL,IND}$$

wobei:

$RF_{HL,HH}$

der Regionalisierungsfaktor für die Höchstlast des Sektors „Haushalte“ für einen Landkreis ist; er berechnet sich aus dem Verhältnis der Bevölkerungszahl im jeweiligen Landkreis zur Bevölkerungszahl aller deutschen Landkreise gemäß der am 1. November 2017 vorliegenden aktuellsten Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes,

$RF_{HL,GHD}$

der Regionalisierungsfaktor für die Höchstlast des Sektors „Gewerbe/ Handel/Dienstleistung“ für einen Landkreis ist; er berechnet sich aus dem Verhältnis der Summe der Bruttowertschöpfung für die Wirtschaftszweige „Dienstleistungsbereiche“ (G-T) und „Baugewerbe“ (F) im jeweiligen Landkreis zur Summe der Bruttowertschöpfung für die Wirtschaftszweige „Dienstleistungsbereiche“ (G-T) und „Baugewerbe“ (F) aller deutschen Landkreise gemäß der neuesten am 1. November 2017 vorliegenden Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Länder und

$RF_{HL,IND}$

der Regionalisierungsfaktor für die Höchstlast des Sektors „Industrie“ für einen Landkreis ist; er berechnet sich aus dem Verhältnis der Bruttowertschöpfung für den Wirtschaftszweig „produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe“ (B-E) im jeweiligen Landkreis zur Bruttowertschöpfung für den Wirtschaftszweig „produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe“ (B-E) aller deutschen Landkreise gemäß der neuesten am 1. November 2017 vorliegenden Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Länder,

P_{PV}

die installierte Leistung von Solaranlagen, die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, in dem Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, gemäß Marktstammdatenregister zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2; dabei gelten nur solche Solaranlagen als unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen, bei denen das zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2 im Marktstammdatenregister ausdrücklich vermerkt ist,

P_{Sonst}

die installierte Leistung von sonstigen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, in dem Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, gemäß Marktstammdatenregister zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2; dabei gelten nur solche Anlagen als unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen, bei denen das zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2 im Marktstammdatenregister ausdrücklich vermerkt ist,

P_{Wind}

die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land, die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, in dem Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, gemäß Marktstammdatenregister zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2; dabei gelten nur solche Windenergieanlagen an Land als unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen, bei denen das zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2 im Marktstammdatenregister ausdrücklich vermerkt ist,

PQ der Portfolio-Quotient, d. h. das Verhältnis der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land (P_{Wind}) zur installierten Leistung von Solaranlagen (P_{PV}) in einem Landkreis; er bestimmt sich für einen Landkreis nach folgender Formel:

$$PQ = \frac{P_{Wind}}{(P_{PV} + P_{Wind})}$$

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 1 Nummer 5, § 6 Absatz 2) Regionen mit besonderem Flächenpotential

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 3186)

Name
Bautzen, Landkreis
Burgenlandkreis, Landkreis
Cottbus, Kreisfreie Stadt
Düren, Kreis
Elbe-Elster, Landkreis
Euskirchen, Kreis
Görlitz, Landkreis
Heinsberg, Kreis
Helmstedt, Landkreis
Leipzig, Landkreis
Mansfeld-Südharz, Landkreis
Nordsachsen, Landkreis
Oberspreewald-Lausitz, Landkreis
Rhein-Erft-Kreis, Kreis
Rhein-Kreis Neuss, Kreis
Saalekreis, Landkreis
Spree-Neiße, Landkreis
Städteregion Aachen, Kreis
Wolfenbüttel, Landkreis

Anlage 3 (zu § 15) Höchstwertgebiete

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 3187 - 3190)

Höchstwertgebiet 1 (Nord)	Höchstwertgebiet 2 (Mitte)	Höchstwertgebiet 3 (Süd)
Bremen	Berlin	Zum Höchstwertgebiet 3 gehören alle Landkreise, die nicht in den Spalten 1 und 2 dieser Tabelle aufgeführt sind.
Bremerhaven, Kreisfreie Stadt	Berlin, Kreisfreie Stadt	
Mecklenburg-Vorpommern	Brandenburg	
Nordwestmecklenburg, Landkreis	Barnim, Landkreis	
Rostock, Kreisfreie Stadt	Brandenburg an der Havel, Kreisfreie Stadt	
Rostock, Landkreis	Cottbus, Kreisfreie Stadt	

Höchstwertgebiet 1 (Nord)	Höchstwertgebiet 2 (Mitte)	Höchstwertgebiet 3 (Süd)
Vorpommern-Rügen, Landkreis	Dahme-Spreewald, Landkreis	
Niedersachsen	Elbe-Elster, Landkreis	
Ammerland, Landkreis	Frankfurt (Oder), Kreisfreie Stadt	
Aurich, Landkreis	Havelland, Landkreis	
Cloppenburg, Landkreis	Märkisch-Oderland, Landkreis	
Cuxhaven, Landkreis	Oberhavel, Landkreis	
Emden, Kreisfreie Stadt	Oberspreewald-Lausitz, Landkreis	
Friesland, Landkreis	Oder-Spree, Landkreis	
Leer, Landkreis	Ostprignitz-Ruppin, Landkreis	
Oldenburg, Kreisfreie Stadt	Potsdam, Kreisfreie Stadt	
Oldenburg, Landkreis	Potsdam-Mittelmark, Landkreis	
Osterholz, Landkreis	Prignitz, Landkreis	
Stade, Landkreis	Spree-Neiße, Landkreis	
Wesermarsch, Landkreis	Teltow-Fläming, Landkreis	
Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	Uckermark, Landkreis	
Wittmund, Landkreis	Bremen	
Schleswig-Holstein	Bremen, Kreisfreie Stadt	
Dithmarschen, Kreis	Hamburg	
Flensburg, Kreisfreie Stadt	Hamburg, Kreisfreie Stadt	
Kiel, Kreisfreie Stadt	Mecklenburg-Vorpommern	
Neumünster, Kreisfreie Stadt	Ludwigslust-Parchim, Landkreis	
Nordfriesland, Kreis	Mecklenburgische Seenplatte, Landkreis	
Ostholstein, Kreis	Schwerin, Kreisfreie Stadt	
Pinneberg, Kreis	Vorpommern-Greifswald, Landkreis	
Plön, Kreis	Niedersachsen	
Rendsburg-Eckernförde, Kreis	Braunschweig, Kreisfreie Stadt	
Schleswig-Flensburg, Kreis	Celle, Landkreis	
Segeberg, Kreis	Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	
Steinburg, Kreis	Diepholz, Landkreis	
Stormarn, Kreis	Emsland, Landkreis	
	Gifhorn, Landkreis	
	Goslar, Landkreis	
	Grafschaft Bentheim, Landkreis	
	Hamel-Pyrmont, Landkreis	
	Harburg, Landkreis	
	Heidekreis, Landkreis	
	Helmstedt, Landkreis	
	Hildesheim, Landkreis	

Höchstwertgebiet 1 (Nord)	Höchstwertgebiet 2 (Mitte)	Höchstwertgebiet 3 (Süd)
	Holzminen, Landkreis	
	Lüchow-Dannenberg, Landkreis	
	Lüneburg, Landkreis	
	Nienburg (Weser), Landkreis	
	Osnabrück, Kreisfreie Stadt	
	Osnabrück, Landkreis	
	Peine, Landkreis	
	Region Hannover, Landkreis	
	Rotenburg (Wümme), Landkreis	
	Salzgitter, Kreisfreie Stadt	
	Schaumburg, Landkreis	
	Uelzen, Landkreis	
	Vechta, Landkreis	
	Verden, Landkreis	
	Wolfenbüttel, Landkreis	
	Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	
	Nordrhein-Westfalen	
	Bielefeld, Kreisfreie Stadt	
	Bochum, Kreisfreie Stadt	
	Borken, Kreis	
	Bottrop, Kreisfreie Stadt	
	Coesfeld, Kreis	
	Dortmund, Kreisfreie Stadt	
	Duisburg, Kreisfreie Stadt	
	Düren, Kreis	
	Düsseldorf, Kreisfreie Stadt	
	Ennepe-Ruhr-Kreis	
	Essen, Kreisfreie Stadt	
	Gelsenkirchen, Kreisfreie Stadt	
	Gütersloh, Kreis	
	Hagen, Kreisfreie Stadt	
	Hamm, Kreisfreie Stadt	
	Heinsberg, Kreis	
	Herford, Kreis	
	Herne, Kreisfreie Stadt	
	Hochsauerlandkreis, Kreis	
	Kleve, Kreis	
	Krefeld, Kreisfreie Stadt	

Höchstwertgebiet 1 (Nord)	Höchstwertgebiet 2 (Mitte)	Höchstwertgebiet 3 (Süd)
	Lippe, Kreis	
	Mettmann, Kreis	
	Minden-Lübbecke, Kreis	
	Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt	
	Mülheim an der Ruhr, Kreisfreie Stadt	
	Münster, Kreisfreie Stadt	
	Oberhausen, Kreisfreie Stadt	
	Paderborn, Kreis	
	Recklinghausen, Kreis	
	Remscheid, Kreisfreie Stadt	
	Rhein-Kreis Neuss, Kreis	
	Soest, Kreis	
	Städteregion Aachen, Kreis	
	Steinfurt, Kreis	
	Unna, Kreis	
	Viersen, Kreis	
	Warendorf, Kreis	
	Wesel, Kreis	
	Wuppertal, Kreisfreie Stadt	
	Sachsen	
	Bautzen, Landkreis	
	Görlitz, Landkreis	
	Leipzig, Kreisfreie Stadt	
	Leipzig, Landkreis	
	Meißen, Landkreis	
	Mittelsachsen, Landkreis	
	Nordsachsen, Landkreis	
	Sachsen-Anhalt	
	Altmarkkreis Salzwedel, Landkreis	
	Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	
	Börde, Landkreis	
	Dessau-Roßlau, Kreisfreie Stadt	
	Harz, Landkreis	
	Jerichower Land, Landkreis	
	Magdeburg, Kreisfreie Stadt	
	Saalekreis, Landkreis	
	Salzlandkreis, Landkreis	
	Stendal, Landkreis	

Höchstwertgebiet 1 (Nord)	Höchstwertgebiet 2 (Mitte)	Höchstwertgebiet 3 (Süd)
	Wittenberg, Landkreis Schleswig-Holstein	
	Herzogtum Lauenburg, Kreis	
	Lübeck, Kreisfreie Stadt	